

**Anlage zum Änderungsantrag B90/Grüne (Formulierungsvorschläge Geschlechterger. Sprache)**

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen EinwohnerbBeteiligung der  
Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hennigsdorf  
(EinwohnerbBeteiligungssatzung

) BV0116/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage von §§ 3, 13 Satz 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen EinwohnerbBeteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Hennigsdorf (EinwohnerbBeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Einzelheiten der in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf aufgeführten Formen der förmlichen EinwohnerbBeteiligung.

§ 2

EinwohnerfFragestunde in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf führt zu Beginn jeder Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Tagesordnung eine EinwohnerfFragestunde durch. Dabei wird den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Hennigsdorf die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen. Vorrang haben Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung, danach folgen Fragen oder Anregungen zur Durchführung von Einwohnerversammlungen, danach Fragen zu anderen Angelegenheiten der Stadt. Die EinwohnerfFragestunde soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Für die Durchführung der EinwohnerfFragestunde gilt folgender Ablauf:
  - a) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnung.
  - b) Nach der Information können die Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. Einwohnerin und Einwohner ist gemäß § 11 Abs. 1 BbgKVerf, wer in der Stadt Hennigsdorf seinen—den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
  - c) Im Anschluss daran wird den Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Nach Erteilung des Wortes erhebt sich der Fragestellerdie fragenstellende Person von seinem—ihrem Platz, nennt seinen—ihren Namen und seinen Wohnort. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Eine einzelne Wortmeldung soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

- (4) In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, es sei denn, sie beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.

### § 3

#### EinwohnerVersammlung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Stadt Hennigsdorf beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einladung zu und Durchführung von EinwohnerVersammlungen.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin lädt nach Maßgabe der in der Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsvorschriften zu der EinwohnerVersammlung ein.
- (3) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person leitet die EinwohnerVersammlung. Über die EinwohnerVersammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen, dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten und zu veröffentlichen.
- (4) Jede Person, die in der Stadt Hennigsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat in der EinwohnerVersammlung Rede- und Stimmrecht.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine EinwohnerVersammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer EinwohnerVersammlung der Einwohnerinnen und Einwohner waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hennigsdorf. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hennigsdorf unterschrieben sein.

### § 4

#### EinwohnerBefragungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile (~~Betroffenenbefragung der betroffenen Bürger~~) beschließen. Die EinwohnerBefragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Bürgerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse der Stadt vorzubereiten. Das Ergebnis der EinwohnerBefragung ist nicht bindend.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die in der Stadt Hennigsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen verschiedenen Varianten ist möglich.
- (4) Die konkrete Fragestellung sowie der Befragungszeitraum werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ortsüblich bekannt gemacht.

- | (5) Die EinwohnerbBefragung wird mit Übermittlung eines Fragebogens, der anonym ausgefüllt und an die Stadt Hennigsdorf zurückgesandt werden kann durchgeführt. Die

Vorschriften des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes für die Briefwahl gelten entsprechend.

- (6) Die Leitung der Vorbereitung und die Durchführung der EinwohnerbBefragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Befragung unverzüglich zu informieren. Das Ergebnis wird im Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf veröffentlicht.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, 25.09.2019

Th. Günther  
Bürgermeister